

**Antrag gem. § 6 Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der  
Gemeinde Niedere Börde – Baumschutzsatzung i.V.m. § 44 Naturschutzgesetz des  
Landes Sachsen-Anhalt auf Befreiung von den Vorschriften der Baumschutzsatzung**

Gemeinde Niedere Börde  
Ordnungsverwaltung  
Groß Ammensleben  
Große Str. 9/10  
39326 Niedere Börde

|   |
|---|
| Eingangsstempel                             |
| zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen |
| Aktenzeichen                                |
| <b>Ba</b> _____                             |

**1. Angaben Antragsteller**

|                    |     |              |                          |
|--------------------|-----|--------------|--------------------------|
| Familiennamen      |     | Vorname      |                          |
| Geburtsdatum       |     | Geburtsort   |                          |
| Straße, Hausnummer |     | PLZ<br>39326 | Ort<br>Niedere Börde, OT |
| Telefon            | Fax | E-Mail       |                          |

Hiermit beantrage ich:  die Fällung  
 den Rückschnitt von Sträucher/Äste im erheblichem Umfang  
 sonstiges \_\_\_\_\_

des Baumes der Art \_\_\_\_\_  
mit dem Stammumfang \_\_\_\_\_ cm  
(gemessen in 100cm über den Erdboden)

bei mehrstämmigen Bäumen \_\_\_\_\_ cm + \_\_\_\_\_ cm + \_\_\_\_\_ cm + \_\_\_\_\_ cm = \_\_\_\_\_ cm

auf dem Grundstück: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Flur/Flurstück:  
Ich bin  Eigentümer  Nutzungsberechtigter

**Begründung:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Groß Ammensleben,  
.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

# über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Niedere Börde – Baumschutzsatzung –

...

## § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

...

## § 6 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde Niedere Börde kann von den Verboten in § 3 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Landschaftsbestandteile die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; d.h. eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können:
  - d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde Niedere Börde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die insbesondere auf die Durchführung angemessener Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gerichtet sind.
- (4) Befreiungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr bestimmt sich nach dem in der Anlage befindlichen Gebührentarif.

## § 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzung nach Abs. 3 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigung- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Wird auf Grund von § 6 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller im Einvernehmen mit der Gemeinde und auf seine Kosten dafür Ersatzpflanzungen nach Abs. 3 vorzunehmen.
- (3) Als Ersatz ist ein Landschaftsbestandteil derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Landschaftsbestandteil nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 2 und 3 können im Einzelfall, Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen. Der Wert der Ersatzpflanzung oder die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der entfernten Landschaftsbestandteile im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung. Die Kosten für die Pflanzung eines Jungbaumes, einschließlich der Pflanzkosten, die Kosten für die Anwachspflege und –zeit stellen den Wert einer gelungenen Ersatzpflanzung dar und sind als Mindestbetrag für die Ausgleichszahlung zu berechnen.

...